

# Mietwagenschutz

Ausschluss des Selbstbehalts für gedeckte Kasko- und Diebstahlschäden am Mietfahrzeug bis maximal CHF 10 000.–, plus Haftpflichterweiterung bis 5 Mio. CHF

## INFORMATIONEN ÜBER DIE VERSICHERUNG

Sehr geehrte Kundin  
Sehr geehrter Kunde

Gerne informieren wir Sie über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes).

### Wer sind Ihre Vertragspartner?

Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung (in den AVB ERV genannt), Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, Postfach, CH-4002 Basel.

### Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die DER Touristik Suisse AG mit Sitz an der Herostrasse 12, CH-8048 Zürich.

### Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die Ereignisse, bei deren Eintritt die ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus dem gewählten Versicherungsschutz, dessen Abschluss mittels der Reisebuchungsbestätigung der Versicherungsnehmerin belegt ist, den entsprechenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und allfälligen Besonderen Bedingungen (BB).

### Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

Die Höhe bzw. die Höchstgrenze und die Art der Versicherungsleistungen sind der Reisebuchungsbestätigung der Versicherungsnehmerin, den entsprechenden AVB und den BB zu entnehmen. Gleiches gilt für allfällige Selbstbehalte und Wartefristen.

### Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt die ERV den auf der Reisebuchungsbestätigung der Versicherungsnehmerin bezeichneten Personen Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht. Die versicherten Personen ergeben sich aus der Reisebuchungsbestätigung der Versicherungsnehmerin und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

### Wie hoch ist die Prämie?

Im Rahmen des Beitrittsverfahrens zum Kollektivversicherungsvertrag wird die Prämie explizit mitgeteilt. Details zu der Prämie und den gesetzlichen Abgaben und Gebühren (z.B. eidgenössischer Stempel) sind der Prämienrechnung bzw. der Reisebuchungsbestätigung der Versicherungsnehmerin zu entnehmen.

### Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser der ERV unverzüglich zu melden.
- Bei Abklärungen der ERV, so z.B. bei Abklärungen im Schadenfall, haben Versicherungsnehmer und versicherte Personen mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).
- Führt eine Veränderung der in Versicherungsantrag und Police festgehaltenen erheblichen Tatsachen zu einer Erhöhung des Risikos, besteht die Pflicht, dies der ERV unverzüglich mitzuteilen (Gefahrserhöhung).

### Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsvertrag?

Die Versicherung beginnt zum Zeitpunkt des Beitritts zum Kollektivvertrag und dauert gemäss den Angaben auf der Reisebuchungsbestätigung der Versicherungsnehmerin.

### Weshalb werden Personendaten bearbeitet, weitergegeben und aufbewahrt? Welche Personendaten werden bearbeitet?

Die Datenerhebung und -bearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften, dem Vertrieb, Verkauf, der Verwaltung, der Vermittlung von Produkten/Dienstleistungen, der Risikoprüfung sowie der Abwicklung von Versicherungsverträgen und allen damit verbundenen Nebengeschäften.

Die Daten werden physisch und/oder elektronisch gemäss den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht. Daten, welche die Geschäftskorrespondenz betreffen, sind während mindestens 10 Jahren ab Vertragsauflösung und Schadendaten während mindestens 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalles aufzubewahren.

Im Wesentlichen werden folgende Datenkategorien bearbeitet: Interessentendaten, Kundendaten, Vertrags- und Schadendaten, Gesundheitsdaten, Daten von Geschädigten und Anspruchstellern sowie Inkassodaten.

Die ERV wird ermächtigt, alle diese Daten im erforderlichen Ausmass an Mit- und Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften, andere Einheiten der Unternehmensgruppe, Kooperationspartner, Spitäler, Ärzte, externe Sachverständige und sonstige Beteiligte im In- und Ausland weiterzugeben sowie von all diesen Stellen Auskünfte einzuholen. Die Ermächtigung umfasst insbesondere die physische und/oder elektronische Datenaufbewahrung, die Verwendung der Daten für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für die Missbrauchsbekämpfung, für statistische Auswertungen sowie innerhalb der Unternehmensgruppe einschliesslich Kooperationspartnern auch für Marketingzwecke samt Erstellung von Kundenprofilen, die dazu dienen, dem Antragsteller individuelle Produkte anzubieten.

### Was gilt es ausserdem zu beachten?

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

**1 GENERELLE BESTIMMUNGEN**  
**2 SELBSTBEHALT-AUSSCHLUSS**  
**3 HAFTPFLICHT-ERGÄNZUNG**

**1 GENERELLE BESTIMMUNGEN**



**1.1 Umfang der Versicherung, Geltungsbereich, Geltungsdauer**

Die Versicherung erstreckt sich auf das von der versicherten Person gemietete Fahrzeug. Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der Dauer der Miete gemäss Buchungs- bzw. Reservationsbestätigung.

**1.2 Versicherte Personen**

A Versichert sind die in der Police aufgeführten Personen. Die Versicherung ist gültig für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt

- a) in der Schweiz haben;
- b) in der Europäischen Union (EU) haben, sofern die Reiseversicherung höchstens vier Monate dauert und zusammen mit der Leistung in der Schweiz abgeschlossen bzw. gebucht wird;
- c) ausserhalb der Schweiz haben und ihren Aufenthalt mit einem Schengen-Visa in der Schweiz verbringen.

**1.3 Versicherte Fahrzeuge**

Versichert sind die von einer versicherten Person gemieteten, gesetzlich zum Verkehr zugelassenen Personenwagen, Motorhomes, Camper, Wohnmobile, Campingbusse oder Motorräder (abschliessende Aufzählung).

**1.4 Generelle Ausschlüsse**

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) bei Schäden, die in Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen;
- b) für Schäden, die entstehen beim Lenken des Motorfahrzeuges ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
- c) bei Schäden, die der Fahrzeuglenker im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Drogen- oder Arzneimittelinfluss verursacht hat;
- d) bei Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind;
- e) bei Schäden, die eine Folge kriegerischer Ereignisse, Terrorismus oder behördlicher Verfügungen sind;
- f) bei Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen oder auf Rennstrecken ereignen;
- g) für Schäden, die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder am Training dazu;
- h) für Schäden, die sich ereignen anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen und des Versuchs dazu.

**1.5 Ansprüche gegenüber Dritten**

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ERV abzutreten.
- B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt die ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.
- C Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

**1.6 Weitere Bestimmungen**

- A Wird die Police per Post zugestellt, besteht die Möglichkeit, die Police innert 48 Stunden nach Erhalt der Ausgabestelle zurückzusenden. Wird von diesem Recht nicht Gebrauch gemacht, gilt der Vertrag als zustande gekommen.
- B Die Ansprüche verjähren nach 2 Jahren nach Eintritt eines Schadenfalles.
- C Als Gerichtsstand steht der versicherten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz der ERV, Basel, bzw. der Helvetia, St. Gallen, zur Verfügung.
- D Von der ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- E Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- F Die ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.
- G Mit der Schadenzahlung durch die ERV tritt die versicherte Person seine Forderung aus dem Versicherungsvertrag pauschal und automatisch an die ERV ab.
- H Die ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.

**1.7 Pflichten im Schadenfall**

A Wenden Sie sich im Schadenfall an den Schadendienst der ERV, Postfach, CH-4002 Basel, Tel. +41 58 275 27 27, Fax +41 58 275 27 30, schaden@erv.ch.

- B Vor Ort muss folgende Vorgehensweise unbedingt eingehalten werden: Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat
  - a) vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt;
  - b) den Fahrzeugvermieter im Schadenfall umgehend zu benachrichtigen;
  - c) sofern bei einem Unfall weitere Verkehrsteilnehmer beteiligt sind, die lokale Polizei sofort zu verständigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen bzw. den Vorfall zu Protokoll zu bringen (Polizeirapport, Unfallprotokoll);
  - d) bei Rückgabe des Mietfahrzeugs einen Schadenbericht durch den Vermieter vor Ort erstellen lassen;
  - e) allfällige Selbstbehalte direkt vor Ort selbstständig zu begleichen.

**C Dem Versicherer**

- sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
- sind die Kopie des Fahrzeug-Mietvertrages und die original Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Unfallprotokoll) einzureichen und
- ist eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) anzugeben – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen von CHF 40.– zulasten der versicherten Person.

D Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässigem Verhalten vermindert hätte.

E Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn

- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
- Tatsachen verschwiegen werden oder
- die verlangten Pflichten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.



**2 SELBSTBEHALT-AUSSCHLUSS**

**2.1 Umfang der Versicherung**

Die Versicherung versteht sich als Selbstbehalt-Ausschluss-Versicherung für Mietfahrzeuge und erstreckt sich auf das von der versicherten Person gemietete Fahrzeug. Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der Dauer der Miete gemäss Buchungs- bzw. Reservationsbestätigung.

**2.2 Versicherte Ereignisse**

Als versicherte Ereignisse gelten die durch eine bestehende Kasko- oder Diebstahlversicherung gedeckten Schäden am Mietfahrzeug (exkl. Inventar).

**2.3 Versicherte Leistungen**

- A Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die ERV die entstandenen Reparaturkosten, im Maximum den von der Mietfahrzeug-Versicherung belasteten Selbstbehalt. Allfällige Folgekosten, wie z.B. Bonusverlust, Prämienhöhung oder Mietausfall, sind ausgeschlossen.
- B Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist gesamthaft auf die versicherte Summe begrenzt und beträgt maximal CHF 10 000.– pro Mietvertrag. Reifenschäden sind bis maximal CHF 1000.– versichert.

**2.4 Ausschlüsse**

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) wenn die Kasko- oder Diebstahlversicherung den Schaden ablehnt;
- b) bei Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht;
- c) bei Sachschäden an der Ölwanne;
- d) bei Schäden infolge Verlust oder Beschädigung des Autoschlüssels.

**2.5 Schadenfall**

Folgende Dokumente sind der ERV u.a. einzureichen:

- die Kopie des Fahrzeug-Mietvertrages
- ein Zahlungsnachweis der Kautions (Quittung der Autovermietung oder Belastungsnachweis der Kreditkarte),
- das Original der Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Unfallprotokoll),
- die Kopie der Endabrechnung des Mietfahrzeugvermieters,
- die Abrechnung aus der die Zahlung des fakturierten Selbstbehalts ersichtlich ist,
- die Kopie der Versicherungspolice.

**3 HAFTPFLICHT-ERGÄNZUNG**

**3.1 Umfang der Versicherung**

Für den Fall dass die Versicherungssumme der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges niedriger ist als 5 Mio. CHF, bietet die Helvetia hiermit Versicherungsschutz für Schäden welche durch die Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges versichert sind, aber deren Versicherungssumme übersteigen. Der Versicherungsschutz ist dabei begrenzt auf den Teil des Schadens, welcher die Versicherungssumme der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges übersteigt.

**3.2 Versicherte Haftpflicht**

Versichert ist in diesem Rahmen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten als Lenker des in Ziff. 1.3 bezeichneten Mietfahrzeuges in Folge

- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden);
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden). Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

### 3.3 Versicherte Leistungen

- A Die Leistungen der Helvetia bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche und sind begrenzt durch eine maximale Versicherungssumme von 5 Mio. CHF; allfällige Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts- und Gerichtskosten sowie Parteienentschädigungen sind in der maximalen Versicherungssumme inbegriffen.
- B Die Leistungen erfolgen subsidiär zu weiteren Versicherungen welche den Schaden zu übernehmen haben. Leistungen der Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges werden von den Leistungen der vorliegenden Versicherung in Abzug gebracht.

### 3.4 Ausschlüsse

- A Nicht versichert sind
- die Haftpflicht für Schäden, welche die Person oder Sachen eines Versicherten betreffen;
  - die Haftpflicht für Sachschäden des Ehegatten oder des eigetragenen Partners des Versicherten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, und von Personen welche mit dem Versicherten im gleichen Haushalt leben;
  - die Haftpflicht von Personen welche nicht im Versicherungsvertrag als Versicherte bezeichnet sind (z.B. von weiteren Personen welche das Mietfahrzeug eigenmächtig benutzen) sowie die Haftpflicht des Versicherten für Schäden welche durch Personen verursacht worden sind für welche er verantwortlich ist;
  - die Haftpflicht von Personen denen der Gebrauch des Fahrzeuges nach gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen untersagt ist, sowie Schäden bei Fahrten, die gesetzlich, behördlich oder aus anderen Gründen nicht erlaubt waren;
  - die Haftpflicht aus dem Gebrauch von Fahrzeugen für welche keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist;
  - die Haftpflicht aus der Beförderung gefährlicher Ladungen;
  - Schäden am versicherten Fahrzeug sowie Schäden an den an diesen Fahrzeugen angebrachten oder damit beförderten Sachen sowie Personenschäden von Mitfahrern;
  - Schäden, deren Eintritt vom Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste;
  - Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;
  - Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftpflicht;
  - Schäden bei Fahrten, die ein Versicherter gegen Entgelt ausführt;
  - die Haftpflicht für Schadenereignisse für welche kein Versicherungsschutz über die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges besteht oder Leistungskürzungen vom Motorfahrzeughaftpflichtversicherer vorgenommen worden sowie für den Ersatz eines Selbstbehaltes der Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeuges.
- B Ausgeschlossen sind auch Regress- und Ausgleichsansprüche aus den für das Mietfahrzeug abgeschlossenen Versicherungen.

### 3.5 Schadenfall

- A Die ERV ist Vertreterin der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG für die vorliegende Haftpflichtversicherung und stellt in deren Namen die Policen aus und prüft allfällige Ansprüche auf ihre Deckung. Sämtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit der vorliegenden Versicherung sind daher an die ERV zu richten. Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen den Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherte verpflichtet, die ERV unverzüglich zu benachrichtigen. Zusammen mit der Benachrichtigung sind neben den Dokumenten gemäss Ziff. 1.7 C auch eine Kopie der Motorfahrzeughaftpflichtpolice des Mietfahrzeuges und die entsprechenden Kontaktdaten einzureichen.
- B Die ERV wird vom Versicherten ermächtigt, von sämtlichen Versicherungsgesellschaften weitere Auskünfte einzuholen. Der Versicherte entbindet Versicherungsgesellschaften, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte von ihrer Schweigepflicht und erteilt ihnen die Ermächtigung, der ERV oder der Helvetia alle mit dem der Vertragsdurchführung im Zusammenhang stehenden Auskünfte zukommen zu lassen.
- C Die Helvetia behält sich das Recht vor, dem Versicherten einen Verteidiger bzw. einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat. Die Helvetia führt nach ihrer Wahl als Vertreterin des Versicherten oder im eigenen Namen verbindlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten.
- D Die Erledigung der Ansprüche der Geschädigten durch die Helvetia ist für den Versicherten in allen Fällen verbindlich. Der Versicherte ist verpflichtet, die Helvetia bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu unterstützen und sich jeder selbständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten (Vertragstreue). Insbesondere darf er weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten oder Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag an einen Geschädigten oder einen Dritten abtreten; ferner hat er die Führung eines Zivilprozesses der Helvetia zu überlassen. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist, der Helvetia zu.